

## Parkplatzreglement für Mitarbeitende

vom 4. Dezember 2013

Der Stadtrat Wil erlässt gestützt auf Art. 46 vorläufige Gemeindeordnung als Reglement:

Geltungsbereich

### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Benützung von Parkplätzen für Motorfahrzeuge auf den städtischen Liegenschaften einschliesslich der von der Stadt zugemieteten Parkplätze durch Mitarbeitende und Lehrpersonen der Stadt Wil.

<sup>2</sup> Für zugemietete Parkplätze gehen die Bestimmungen der einschlägigen Verträge vor, namentlich bezüglich der erlaubten Parkzeit (Art. 2 Abs. 2) und der Gebühren (Art. 3).

Bewilligung

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Benützung von Parkplätzen ist bewilligungspflichtig. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

<sup>2</sup> Die Bewilligung berechtigt zum Parkieren während der Arbeitszeit einschliesslich Mittagspause.

<sup>3</sup> Die Bewilligung ist unbefristet und persönlich. Sie wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 3 erfüllt sind.

<sup>4</sup> Sämtliche Änderungen, die einen Einfluss auf die Bewilligung haben können, sind sofort schriftlich dem Departement Bau, Umwelt und Verkehr mitzuteilen.

<sup>5</sup> Das Abstellen von privaten Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern auf den dafür vorgesehenen öffentlichen Abstellflächen bedarf keiner Bewilligung.

Zuteilung der Parkplätze  
und Gebühren

Art. 3

<sup>1</sup> In erster Linie stehen die Parkplätze für Dienstfahrzeuge zur Verfügung.

<sup>2</sup> Für die verbleibenden Parkplätze werden Bewilligungen nach folgender Prioritätenordnung erteilt und es sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) an körperlich behinderte Mitarbeitende, die auf die Benützung eines Motorfahrzeugs angewiesen sind;
  - unentgeltlich
- b) an Mitarbeitende, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmässig ihr privates Fahrzeug benötigen und gemäss Art. 7 Abs. 2 des Reglements über Spesen und Entschädigungen eine entsprechende Spesenpauschale erhalten;
  - ungedeckter Parkplatz  
unentgeltlich bis Fr. 50.-- gem. Entscheid Wahlbehörde
  - gedeckter Parkplatz  
unentgeltlich bis Fr. 100.-- gem. Entscheid Wahlbehörde
- c) an Mitarbeitende, denen vor Arbeitsbeginn oder nach Arbeitschluss kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
  - unentgeltlich
- d) an Mitarbeitende, die wegen ihrer Arbeit bei der Stadt auf die Benützung eines Motorfahrzeugs angewiesen sind;
  - unentgeltlich
- e) an Mitarbeitende mit einem Pensum von 50 Prozent und mehr, die das private Fahrzeug für den Arbeitsweg benutzen, ohne dass eine Voraussetzung nach lit. a – d erfüllt ist;
  - ungedeckter Parkplatz Fr. 50.--
  - gedeckter Parkplatz Fr. 100.--
- f) an Mitarbeitende mit einem Pensum von weniger als 50 Prozent, die das private Fahrzeug für den Arbeitsweg benutzen, ohne dass eine Voraussetzung nach lit. a – d erfüllt ist.
  - ungedeckter Parkplatz Fr. 25.--
  - gedeckter Parkplatz Fr. 50.--

<sup>3</sup> Bei einer zusammenhängenden Abwesenheit von mehr als einem Monat können die Abgaben auf Gesuch hin erlassen werden.

<sup>4</sup> Für die Benützung von Parkplätzen auf städtischen Liegenschaften auf dem ehemaligen Gemeindegebiet Bronschhofen wird keine Gebühr erhoben.

Kündigung, Erlöschen  
und Entzug der Bewilligung

Art. 4

<sup>1</sup> Die Bewilligung kann auf Ende eines Monats, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen, schriftlich gekündigt werden. Die

Kündigung hat direkt an das Departement Bau, Umwelt und Verkehr zu erfolgen.

<sup>2</sup> Bei Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erlischt die Bewilligung.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird entzogen, wenn der Parkplatz für andere Zwecke gebraucht oder wenn gegen dieses Reglement verstossen wird.

#### Zuständigkeiten

##### Art. 5

<sup>1</sup> Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr

- a) teilt die Parkplätze, soweit erforderlich, den Departementen zu;
- b) führt ein zentrales Verzeichnis über die Parkplätze, die den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden. Die Departemente melden die zur Verfügung stehende Parkplatzzahl dem Department Bau, Umwelt und Verkehr;
- c) ist, soweit erforderlich, für eine korrekte Signalisation und Markierung verantwortlich;
- d) veranlasst, soweit erforderlich, den administrativen Besitzschutz gemäss Art. 173<sup>bis</sup> EGzZGB;
- e) entscheidet gemäss Art. 3 Abs. 3.

<sup>2</sup> Die Departemente

- a) erteilen im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 lit. a Bewilligungen gemäss Art. 2;
- b) überwachen die Einhaltung dieses Reglements nach Art. 2.

#### Vollzugsbeginn

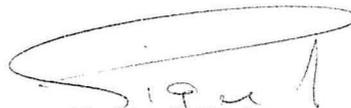
##### Art. 6

Dieses Parkplatzreglement für Mitarbeitende wird auf den 1. Januar 2014 angewendet und ersetzt das Parkplatzreglement für Mitarbeitende vom 3. September 2012.

Stadt Wil



Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin



Christoph Sigrist  
Stadtschreiber

